

# Geschäftsordnung der Ethik- und Tierschutzkommission (ETK) der Veterinärmedizinischen Universität Wien

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1. Rechtsgrundlagen der Kommission

Die „Ethik- und Tierschutzkommission der Veterinärmedizinischen Universität Wien“ (ETK) ist eine beratende Einrichtung der inneren Organisation der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

### § 2. Zweck und Aufgaben der Kommission

- (1) Die Kommission ist im Auftrag der Veterinärmedizinischen Universität Wien tätig. Sie nimmt ihre Aufgaben unabhängig und weisungsfrei wahr.
- (2) Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Begutachtung aller an der Veterinärmedizinischen Universität Wien geplanten Tierversuche (einschließlich klinischer Forschungsprojekte) sowie aller Vorhaben in Lehre, Forschung und Dienstleistung, bei denen Tiere in einer Weise eingesetzt werden, die über die medizinische Behandlung bzw. Betreuung oder Beobachtung hinausgeht (meldepflichtige Studien gemäß 1.2.1. und 1.3. der Good Scientific Practice (GSP) der Veterinärmedizinischen Universität Wien);
  2. Klärung der Frage, ob im Einzelfall die Tierversuchseigenschaft eines Vorhabens iSd TVG 2012 zu bejahen ist;
  3. Qualitätskontrolle der eingereichten Meldungen und Projektanträge hinsichtlich Studienziel, Studienaufbau, Tierzahlen, Methodik, Implementierung der „3R“, statistischer Auswertung und zu erwartender Ergebnisse;
  4. Beratung der Studien- und ProjektleiterInnen bei der Projektplanung sowie in allgemeinen Fragen von Tierversuchsangelegenheiten;
  5. Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Belastung von Versuchs- bzw. Übungstieren und mit dem Schweregrad der Eingriffe und Maßnahmen;
  6. Beratung bei der Umsetzung und Überwachung der Durchführung von Studien, die der ETK gem. Abschnitt 1.3.5. der Good Scientific Practice zu melden sind, jedoch nicht dem TVG 2012 unterliegen;
  7. Verfassung von Leitlinien und Empfehlungen zu Fragen, die in ihren Aufgabenbereich fallen und von allgemeiner Bedeutung für die Veterinärmedizinischen Universität Wien sind;

8. Beratung über die Notwendigkeit des Einsatzes von Übungs- und Versuchstieren und Mitwirkung an der tierschutzkonformen Gestaltung von Lehrangeboten mit lebenden Tieren;
  9. Ansprechpartner für Fragen, die das Wohlergehen aller Tiere betreffen, die sich auf dem Campus oder externen Organisationseinheiten der Veterinärmedizinischen Universität Wien befinden;
  10. Beratung von Universitätsangehörigen im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Untersuchungen oder zusätzlichen Probenentnahmen, die im Rahmen von Therapien durchgeführt werden;
  11. Anforderung und Auswertung von Berichten über abgeschlossene Tierversuche und erforderlichenfalls über abgeschlossene meldepflichtige Studien (interne Abschlussberichte);
  12. Auswertung der Genehmigungsbescheide des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF);
  13. Beratung der VetBioBank bei der Vergabe von tierischen Materialien an externe Interessenten;
  14. Schnittstelle zum BMBWF;
  15. Schnittstelle zur Ethik-Kommission der Medizinischen Universität Wien im Hinblick auf Projekte, die von bzw. unter Supervision von MitarbeiterInnen der Veterinärmedizinischen Universität Wien durchgeführt werden und Forschungen an identifizierbarem menschlichem Material bzw. an identifizierbaren menschlichen Daten beinhalten;
  16. Schnittstelle zum Tierschutzgremium gem. § 21 TVG 2012.
- (3) Mitglieder der ETK aus dem Kreis der Expertinnen und Experten (§ 3 Abs. 1 Z 2 und Z 7) üben zusätzlich die Funktion als wissenschaftliches Mitglied im Tierschutzgremium gem. § 21 Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012) aus.

## II. Zusammensetzung der Kommission, Bestellung der Kommissionsmitglieder, Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder

### **§ 3. Kommissionsmitglieder**

Der Kommission gehören folgende Mitglieder an:

1. die/der Vorsitzende (§ 4 Abs. 1);
  2. Sechs ExpertInnen, die an der Veterinärmedizinischen Universität Wien als WissenschaftlerInnen tätig sind und die in den Zuständigkeitsbereichen der Kommission Expertise aufweisen;
  3. eine Expertin/ ein Experte auf dem Gebiet der Anästhesie;
  4. eine Expertin/ ein Experte auf dem Gebiet der Labortierkunde und der Alternativen zu Tierversuchen;
  5. eine Expertin/ ein Experte auf dem Gebiet der Tierethik;
  6. eine Expertin/ ein Experte auf dem Gebiet der Tierhaltung;
  7. eine Expertin/ ein Experte auf dem Gebiet des Tierschutz- und Tierversuchsrechts;
  8. eine Studentenvvertreterin/ein Studentenvvertreter.
- (2) Erforderlichenfalls können weitere Expertinnen / Experten beigezogen werden.
- (3) Der Kommission ist eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer zugeordnet.

### **§ 4. Bestellung der Mitglieder**

- (1) Die/Der Kommissionsvorsitzende (§ 3 Abs. 1 Z 1) ist die Rektorin / der Rektor der Veterinärmedizinischen Universität Wien.
- (2) Die Mitglieder sowie die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer werden vom Rektorat bestellt.
- (3) Es ist auf eine geschlechtergerechte Zusammensetzung zu achten (§ 20a UG 2002).

### **§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in der Kommission schriftlich zu erklären.
- (2) Alle Mitglieder besitzen Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder sowie die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer sind verpflichtet, an allen Sitzungen der Kommission teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck der Kommission zu unterstützen.

(5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion in der Kommission bekannt werden, verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

(6) Die Sitzungen der ETK sind nicht öffentlich.

### **III. Sitzungen und Beschlussfassung**

#### **§ 6. Einberufungen**

(1) Die Sitzungen der Kommission finden mindestens 6 Mal jährlich statt. Sie werden durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter (§ 8), einberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt rechtzeitig durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer in elektronischer Form.

(3) Im Bedarfsfall können außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Eine außerordentliche Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens sieben Kommissionsmitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, beurteilt die/die Vorsitzende bzw. die/der StellvertreterIn. Außerordentliche Sitzungen sind zum frühestmöglichen Termin unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 und 2 einzuberufen.

#### **§ 7. Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung ist von der Geschäftsführerin / vom Geschäftsführer zu erstellen und den Mitgliedern mindestens 3 Werktage vor der Sitzung mit allen erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(2) Ein von einem Mitglied der Kommission vorgeschlagener Gegenstand muss in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn er der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer spätestens 5 Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich bzw. per E-Mail übermittelt wird.

#### **§ 8. Stellvertretung**

Eine Stellvertretung im Falle der Verhinderung ist nur für die/den Vorsitzende/n vorgesehen. Sie/Er wird durch das an der Veterinärmedizinischen Universität Wien dienstälteste Kommissionsmitglied vertreten.

#### **§ 9. Protokolle**

(1) Über die Sitzungen der Kommission ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Dieses ist in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Auf Wunsch sind abweichende Meinungen zu vermerken.

(2) Die Anwesenheit der Mitglieder wird in einer Anwesenheitsliste durch Unterschrift bestätigt; die Anwesenheitsliste wird dem Protokoll beigelegt.

#### **§ 10. Beschlussfassung**

- (1) Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
- (3) Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

#### **§ 11. Umlaufverfahren**

- (1) Ein Abstimmung kann in Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden herbeigeführt werden.
- (2) Der Antrag ist an die Mitglieder unter Setzung einer Frist, innerhalb der die Antwort eingelangt sein muss, schriftlich, elektronisch oder per Mail zu übermitteln. Die Frist zur Abgabe eines Votums hat mindestens eine Woche zu betragen.
- (3) Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten. Die Abstimmung hat mit „Ja“, „Nein“ oder „Diskussion erwünscht“ zu erfolgen.
- (4) Der Antrag ist angenommen, wenn die Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist einstimmig mit „Ja“ gestimmt haben. Ein Beschluss kommt jedoch nicht zustande, wenn ein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist eine Diskussion wünscht.
- (5) Kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg hat die / der Vorsitzende in der nächsten Sitzung den Mitgliedern mitzuteilen.

#### **§ 12. Vetorecht**

- (1) Jedes an einem Beschluss beteiligte Mitglied kann in Ausnahmefällen innerhalb von 48 Stunden nach dem Beschluss ein Veto einlegen. Dieses ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die Geschäftsstelle zu richten.
- (2) Durch die bestimmungsgemäße Ausübung des Vetorechts wird der Beschluss außer Kraft gesetzt. Innerhalb von 10 Tagen muss eine erneute Sitzung der Kommission stattfinden und der strittige Punkt neu verhandelt werden.
- (3) Kommt in dieser Sitzung ein Beschluss zustande, ist ein erneutes Veto nicht möglich.

## **IV. Funktionsperiode bzw. Rücktritt und Beendigung der Tätigkeit**

### **§ 13. Funktionsperiode**

(1) Die Funktionsperiode der ETK endet grundsätzlich mit der Funktionsperiode des Rektorats. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder der Kommission ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

(2) Die Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist gemäß § 4 Abs. 2 ein Ersatz zu bestellen.

### **§ 14. Rücktritt und Beendigung der Tätigkeit**

(1) Ein Mitglied kann sein Amt vor Ablauf der Funktionsperiode jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Kommission zurücklegen.

(2) Die Kommission hat die Möglichkeit bei Vorliegen wichtiger Gründe die Abberufung eines Mitgliedes zu beantragen. Die Abberufung bedarf der Zustimmung des Rektorates.

(3) Tritt die/der Vorsitzende der Kommission vor Ablauf der Funktionsperiode von ihrem/seinem Amt zurück, übernimmt die Vizerektorin / der Vizerektor für Forschung die Funktion der/des Vorsitzenden.

(4) Sind die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin / der Stellvertreter (§ 8) gleichzeitig an der Ausübung ihrer Funktion gehindert, so übernimmt ein anderes Mitglied des Rektorats die Funktion der/des Vorsitzenden.

### **§ 15. Aufbewahrungsfristen**

Die Unterlagen zu den von der Kommission in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 bearbeiteten Angelegenheiten sind von der Geschäftsführerin / vom Geschäftsführer 10 Jahre geordnet aufzubewahren und den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

### **§ 16. Qualitätssicherung**

Mit der Standard Operating Procedure (SOP) gibt sich die ETK ein verbindliches Regelwerk, das gewährleisten soll, dass die Arbeit effizient und nach besten Qualitätsstandards durchgeführt wird. Die SOP regelt den Arbeitsablauf der ETK bei der Wahrnehmung der ihr durch die GSP bzw. durch diese Geschäftsordnung der ETK übertragenen Aufgaben.

### **§ 17. Kundmachung und Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.